

# Wasser- und Abwasser-Verband Ueckermünde

-Der Verbandsvorsteher-

## Amtliche Bekanntmachung

### **2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ueckermünde vom 17.04.2001**

Aufgrund des § 152 i. V. mit § 5 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S.205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 366,378) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 29.11.2010 und der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht vom 21.12.2010 nachfolgende Satzung erlassen:

#### Artikel 1 Änderung der Satzung

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

(4) Der Verband hat das Recht, über den Anschluss und die Benutzung seiner Einrichtungen Satzungen zu erlassen.

2. § 14 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten erhebt der Verband von den Anschlussnehmern privatrechtliche Entgelte für die Abwasserentsorgung entsprechend den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) und für die Wasserversorgung entsprechend der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und den Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes zur AVBWasserV in den jeweils gültigen Fassungen.

3. § 15 Abs. 1 Neufassung:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Internet unter [www.zvb-ueckermuede.de](http://www.zvb-ueckermuede.de).

Ferner kann sich jedermann Satzungen über den Wasser- und Abwasser- Verband Ueckermünde, Gumnitz 1a, 17367 Eggesin zusenden lassen. Außerdem werden am Sitz des Zweckverbandes Textfassungen zur Mitnahme bereitgehalten.

4. § 15 Abs. 3 wird eingefügt.

(3) Ist die öffentliche Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse in der in Absatz 1 festgelegten Form nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Sitz des Zweckverbandes in Eggesin, Gumnitz 1a. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.

5. § 15 Abs. 3 wird Absatz 4

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ueckermünde, 22.12.2010

Michaelis  
Verbandsvorsteherin

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formfehler verstoßen wurde, können diese nach §5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 366,378) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

